



Nebenbestimmungen im Rahmen von Genehmigungen gemäß § 21i LuftVO

Zu § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO:

Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) und d) LuftVO darf Betrieb unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

Zu Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen entfallen die Voraussetzungen der „1:1-Regelung“ (die Flughöhe muss stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur sein). Ein Mindestabstand von 10 m ist jedoch einzuhalten.

Der Überflug über Bundeswasserstraßen in einer Flughöhe von weniger als 100 m über Grund oder Wasser sowie über Bahnanlagen ist möglich, wenn dieser zügig erfolgt, d. h. ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei

- der seitliche Abstand zu Wasser- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 Meter sein muss,
- ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen,
- das Fluggerät mindestens 50 Meter über Grund oder Wasser betrieben wird und Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Bundesfernstraßen oder ohne Einhaltung der 1:1-Regelung zu Bundesfernstraßen ist im Einzelfall und projektbezogen zu beantragen.

Bei einem Betrieb abweichend von § 21h Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) und d) LuftVO sind das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie die Wasserschutzpolizei rechtzeitig vorab zu informieren.

Zu § 21h Abs. 3 Nr. 7 LuftVO:

Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 7 Buchst. c) LuftVO darf der Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems über Wohngrundstücken, deren Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dem Überflug nicht ausdrücklich zugestimmt haben, erfolgen, sofern der Überflug des betroffenen Grundstücks zur Erfüllung des Zwecks des Betriebes unumgänglich erforderlich ist. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich zu vermeiden und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu schützen. Hierzu ist das Fluggerät in einer Höhe von mindestens 10 m über der Gebäudehöhe des Wohngrundstücks zu betreiben. Zudem müssen Vorrichtungen, die optische, akustische oder Funksignale empfangen, übertragen oder aufzeichnen können, so eingestellt und verwendet werden, dass die betroffenen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in ihrer Privatsphäre und ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden. Das Überfliegen des jeweiligen Wohngrundstücks darf nur solange erfolgen, wie es zur Durchführung des Zwecks zwingend erforderlich ist. Ein Verweilen des Fluggeräts über dem Grundstück ist nicht erlaubt.

